

# Wahlordnung der Diözesankonferenz

**Kolpingjugend DV Limburg**

Überarbeitete Version 2023

## Inhalt

<b>§ 1 Gültigkeit.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Wahlausschuss .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Zu wählende Ämter der Kolpingjugend DV Limburg.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Voraussetzung für die Wahlen.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5 Wahlvorschläge und Vorschlagsberechtigung .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Stimmberechtigung.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 7 Personalvorstellung, -befragung und -debatte.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Ablauf der personenbezogenen Wahlen .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Delegationswahlen.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Bekanntgabe des Ergebnisses .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Abwahl .....</b>	<b>8</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Gültigkeit**

- (1) Die Wahlordnung regelt die Wahlabläufe und die -verfahren für die Diözesankonferenzen (folgend „DIKO“ abgekürzt) der Kolpingjugend im Diözesanverband Limburg.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlordnung darf der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

## **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss von der DIKO gewählt. Dieser ist bis zur nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sowohl stimmberechtigte Mitglieder als auch beratende Gäste können in den Wahlausschuss gewählt werden.
- (2) Kandidierende für Ämter dürfen keine Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Bei Rücktritt einzelner Mitglieder kann die Diözesankonferenz Mitglieder für den Wahlausschuss nachwählen.
- (4) Der Wahlausschuss kann aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in bestimmen.
- (5) Der Wahlausschuss schreibt in Absprache mit den Vorbereitenden der DIKO die Wahlen aus.
- (6) Der Wahlausschuss begibt sich in Absprache mit der Diözesanleitung auf die Suche nach Kandidat\*innen für die zu wählenden Ämter.
- (7) Der Wahlausschuss prüft die Voraussetzungen (siehe §4) der vorgeschlagenen Kandidat\*innen für die zu wählenden Ämter. Der Wahlausschuss moderiert den Tagesordnungspunkt Wahlen, leitet die Wahlvorgänge, zählt die Stimmen aus und gibt die Wahlergebnisse bekannt.
- (8) Falls kein Wahlausschuss besteht, obliegen die Aufgaben des Wahlausschusses der Diözesanleitung.

## **§ 3 Zu wählende Ämter der Kolpingjugend DV Limburg**

- (1) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind bis zu vier Diözesanleiter\*innen der Kolpingjugend. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Ämter der Diözesanleitung sollen möglichst divers (Geschlecht, Herkunft, sexuelle Orientierung, Kultur, soziales Umfeld usw.) besetzt sein.
- (2) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt der geistlichen Leitung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (3) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen ist das Amt des Diözesanjugendpräses. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

- (4) Zu besetzen und von der DIKO zu wählen sind bis zu fünf weitere Mitglieder des Jugendteams. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

#### **§ 4 Voraussetzung für die Wahlen**

- (1) Wahlen können nur während einer ordentlich eingeladenen und somit beschlussfähigen Diözesankonferenz der Kolpingjugend stattfinden.
- (2) Die Wahlen müssen mit den zu besetzenden Ämtern auf der Tagesordnung vermerkt sein.
- (3) Für den Fall eines Rücktritts nach Beschluss der Tagesordnung kann trotzdem eine Wahl für die entsprechende Position durchgeführt werden. Die Wahlliste ist unmittelbar nach Bekanntgabe des Rücktritts zu öffnen.
- (4) Jede\*r Kandidat\*in muss seit mindestens einem Jahr vor seiner Wahl ununterbrochen Mitglied im Kolpingwerk sein. Von dieser Regelung kann in begründeten Fällen bei Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der Versammlung abgewichen werden.
- (5) Ist eine zu wählende Person am Wahltag nicht anwesend, hat diese beim Wahlausschuss eine Vorstellung über sich abzugeben. Diese wird dann vom Wahlausschuss der DIKO vorgestellt. Ebenso braucht der Wahlausschuss eine schriftliche Einwilligung, dass die betroffene Person im Falle einer Wahl diese auch annimmt.
- (6) Voraussetzung für die Kandidatur für das Amt des Diözesanjugendpräses ist das katholische Weiheamt sowie die Zustimmung durch den Bischof von Limburg.
- (7) Voraussetzung für die Kandidatur für das Amt der Geistlichen Leitung ist die Zustimmung durch den Bischof von Limburg.

#### **§ 5 Wahlvorschläge und Vorschlagsberechtigung**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind:
  - a) die vier Delegierten der Kolpingjugenden der örtlichen Kolpingsfamilien,
  - b) die vier Delegierten der Kolpingjugenden der Bezirke,
  - c) die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend Diözesanverband Limburg,
  - d) das Diözesanpräsidium,
  - e) die Mitglieder des Wahlausschusses.
  - f) vor Ort anwesende Gäste.
- (2) Zu Beginn der Diözesankonferenz eröffnet der Wahlausschuss die Wahllisten für die zu wählenden Ämter.
- (3) Wahlvorschläge können bis zur Schließung der Wahllisten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Die Erklärung zur Bereitschaft der Übernahme des Amtes kann in diesem Fall mündlich erfolgen.

## **§ 6 Stimmberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt sind mit einer Stimme pro Person:
  - a. vier Delegierte der Kolpingjugenden der örtlichen Kolpingsfamilien
  - b. vier Delegierte der Kolpingjugenden der Bezirke,
  - c. die Diözesanleitung der Kolpingjugend DV Limburg,
  - d. das Jugendteam der Kolpingjugend DV Limburg
  - e. ein Mitglied des Diözesanpräsidiums.

## **§ 7 Personalvorstellung, -befragung und -debatte**

- (1) Den Kandidat\*innen wird zunächst die Möglichkeit gegeben, sich vorzustellen und sich zu ihren Zielen zu äußern. Die Personalvorstellung darf 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Direkt im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit zur Befragung der Kandidat\*innen durch die DIKO. Über die Zulässigkeit der Fragen befindet der Wahlausschuss. Bei Widerspruch wird die Frage der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt und ohne Diskussion mit einfacher Mehrheit darüber abgestimmt. Die Personalbefragung ist zeitlich nicht einzugrenzen.
- (3) Im Anschluss erfolgt die Personaldebatte. Diese erfolgt nur unter den stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern der DIKO und ist vertraulich. Die Personaldebatte erfolgt stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der betreffenden Personen. Der Wahlausschuss leitet die Personaldebatte und hat dafür Sorge zu tragen, dass sie sich sachlich auf die Person der Kandidat\*innen beschränkt. Falls der Wahlausschuss aus nicht stimmberechtigten Mitgliedern der DIKO besteht, bestimmt er eine stimmberechtigte Person zur Leitung der Personaldebatte. Die Personaldebatte ist zeitlich nicht einzugrenzen.
- (4) Bei einer Personaldebatte sind alle Mikros auszuschalten und die Fenster und Türen zu schließen. Sämtliche Aufzeichnungen der Personaldebatte sind verboten. Über die Personaldebatte ist Stillschweigen zu bewahren.
- (5) Die Personaldebatte kann für ein zu wählendes Amt gemeinsam für alle Kandidat\*innen erfolgen oder für jede\*n Kandidat\*in einzeln durchgeführt werden. Die Modalitäten bestimmt die DIKO nach Vorschlag des Wahlausschusses mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Ablauf der personenbezogenen Wahlen**

- (1) Alle personenbezogenen Wahlgänge sind geheim durchzuführen.
- (2) Es kann nur mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgestimmt werden. Zusätze oder Weglassungen machen den Stimmzettel ungültig.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl für Jugendteam und Diözesanleitung erfolgt auf getrennten Wahllisten und ist geheim.
- (5) Gewählt ist der\*die Kandidat\*in, der\*die mehr „Ja“- Stimmen als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen „Ja“- und „Nein“-Stimmen gilt die betroffene Person als nicht gewählt.
- (6) Stehen mehrere Ämter zur Verfügung werden die Plätze nach Stimmverteilung vergeben.
- (7) Stehen mehrere Kandidat\*innen für ein Amt bereit, ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. In diesem Fall wird nur ein Wahlzettel ausgegeben, auf dem die Namen aller Kandidat\*innen in der Reihenfolge der Wahlvorschläge stehen.
- (8) Hat im ersten Wahlgang bei mehreren Kandidat\*innen für ein Amt eine\*r der Kandidat\*innen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, werden im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidat\*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen auf sich vereinigt hat. Besteht Stimmgleichheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach noch immer Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch den Wahlausschuss.

## **§ 9 Delegationswahlen**

- (1) Für Wahlen zu (Ersatz-) Delegationen (z.B. BDKJ-DV und Bundeskonferenz der Kolpingjugend) gelten die jeweils gültigen Wahlbestimmungen der Organisationen.
- (2) Sofern keine spezifischen Regelungen vorhanden sind, werden die Kandidat\*innen auf getrennten Wahllisten geführt und en bloc sowie per Akklamation gewählt.
- (3) Äußert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der DIKO den Wunsch nach geheimer Wahl, wird diesem Folge geleistet.

## **§ 10 Bekanntgabe des Ergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest, verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die\*den Gewählte\*n.

## **§ 11 Abwahl**

- (1) Ein Antrag zur Abwahl eines Mitglieds der Diözesanleitung muss unter Benennung der Antragsteller\*innen wenigstens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz dem Wahlausschuss schriftlich mitgeteilt werden. Dieser benachrichtigt im Anschluss die Diözesanleitung. Antragsberechtigt sind die gewählten Jugendvertreter\*innen der örtlichen Kolpingsfamilien und der Bezirke, die Diözesanleitung und das Jugendteam der Kolpingjugend und das Diözesanpräsidium.
- (2) Der Antrag zur Abwahl hat auf der Tagesordnung zu stehen. Vor der Abwahl besteht die Möglichkeit der Begründung und der Diskussion sowie auf Antrag der Personaldebatte.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Die Wahlordnung tritt in Kraft nach der Annahme durch die DIKO mit der Zustimmung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der DIKO am 08.10.23 und der Zustimmung des Diözesanvorstands am 15.11.23.